

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage auf Gemarkung Pellingen

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

1. Die WEAG Future Energies AG, Luymühle, 54347 Neumagen-Dhron, hat bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg 1 Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb für 1 Windkraftanlage auf der Gemarkung Pellingen gestellt. Bei der zur Offenlage vorgesehenen Windkraftanlage handelt es sich um 1 Anlage des Typs General Electric GE 5.5-158, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Gesamthöhe 240 m, Nennleistung 5,5 MW zur Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) in der derzeit geltenden Fassung. Der Standort der geplanten Windkraftanlage befinden sich in der Verbandsgemeinde Konz auf Gemarkung Pellingen, Flur 8, Flurstück 17 (PEL4B). Die Windenergieanlage wird südlich der Ortslage Pellingen errichtet. Die Anlage soll innerhalb des Windparks Pellingen und angrenzend an den Windpark Lampaden errichtet werden. Der geplante Standort der Windenergieanlage liegt zwischen den Gemeinden Pellingen, Steinbachweiler, Ollmuth und Lampaden. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist für das 4. Quartal 2022 geplant. Für das beantragte Vorhaben ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs.1 Ziffer 1. c) der 4. BlmSchV in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 ff. der 9. BlmSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Antragsteller selbst beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem Antrag oben unter 1. ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

3. Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planunterlagen einschl. der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichts zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 11-144-31/20-04 entnommen werden, die zu jedermanns Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden.

4. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und

Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht insbesondere:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Herstellerdokumente Herstellkosten, Rohbaukosten, Rückbaukosten
- Herstellerdokument Allgemeine Spezifikation, Gesamtansicht, Ansicht Maschinenhaus, Ansicht Kranstellfläche, Tages- und Nachtkennzeichnung, Blitzschutz und EMV, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von GE WEA
- Gehandhabte Stoffe
- Einleiterdaten / Emissionsdaten
- Emissionsquellen
- Schallgutachten
- Lageplan – Abstand Immissionsorte
- Schattenwurfgutachten
- Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Angaben zu Abfällen / Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Brandschutz
- UVS
- Fachbeiträge Artenschutz
- Karten und Pläne
- Berechnung der Grenzabstände
- Bauvorlageberechtigung / Bescheinigung
- Auszug Nutzungsverträge, u.a. Ortsgemeinde Pellingen
- Flurkarten inkl. Baulastbereichen
- Turbulenzgutachten
- Tabelle zum Straßenabstand
- Übersichtslageplan Zufahrt
- Luftfahrthindernis
- Hinderniskennzeichnung
- Eisabwurf
- Typenprüfung
- alle bisher eingegangenen Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange

Die öffentliche Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV findet vom 20.10.2021 bis zum 22.11.2021 statt. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden in diesem Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen zur Einsichtnahme ausgelegt:

- bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Dienstzimmer 251), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier,
Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig (Tel.: 0651/715-312).
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz, (Dienstzimmer 77) Am Markt 11, 54329 Konz,

Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist die Verwaltung bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsichtnahme in Unterlagen im Rahmen der Offenlagen ist jedoch möglich.

Die Unterlagen können grundsätzlich während der behördlichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.) eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig (Tel.: 06501/83-181).

Die Erfassung der persönlichen Daten zum Zwecke der Kontaktverfolgung im Zusammenhang mit einer Covid19-Infektion ist Voraussetzung.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar. Maßgeblich ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

5. Innerhalb der Zeit vom 20.10.2021 (erster Tag) bis 20.12.2021 (letzter Tag) können nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch erhoben werden (winfried.esch@trier-saarburg.de). Das Datum des Eingangs ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

7. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Auf Grund einer Ermessensentscheidung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Genehmigungsbehörde wird dieser Erörterungstermin am Donnerstag 23.12.2021, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, durchgeführt. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendungen geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Die Untere Immissionsschutzbehörde prüft, ob der Erörterungstermin wegen dann möglicherweise geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie oder wegen des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus gegebenenfalls verlegt werden muss. Sollte die Gefahr einer Verlegung bestehen, wird die Behörde öffentlich bekannt geben, dass an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der dann geltenden Fassung stattfindet.

8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

54290 Trier 08.10.2021
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
In Vertretung
Stephan Schmitz-Wenzel
-Geschäftsbereichsleiter-